

# Vorgehensweise bei Errichtung von Baugeräten im Bereich der Sicherheitszone

Merkblatt

## Generell

Im Bereich einer Sicherheitszone ist die **Errichtung von Baugeräten jeglicher Art** (Teleskopkräne, Turmdrehkräne, Mobilkräne, usw.) jedenfalls einer luftfahrtbehördlichen Prüfung durch das BMK hinsichtlich der Höhe zu unterziehen (Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz-LFG).

Die Ausdehnung der Sicherheitszone kann auf der [Website der Austro Control](#) (Kapitel 4: Bodenorganisation) eingesehen werden.

Mit dem **Beginn der Bauarbeiten** darf erst nach Einlangen einer positiven Stellungnahme (Objekt stellt kein Luftfahrthindernis dar) oder eines positiven Bescheides (Objekt stellt ein Luftfahrthindernis dar) des BMK begonnen werden.

Ein **Zuwiderhandeln** führt zur sofortigen Einstellung der Baustelle sowie zu einer Strafanzeige bei der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde.

Ein **Ansuchen gemäß §§ 92** (Luftfahrthindernis) **und 94 LFG\*** (Anlagen mit optischen und/oder elektrischen Störwirkungen) ist **per E-Mail** zu richten an:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)

Abteilung IV/L3 Luftfahrt-Infrastruktur

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: [luftfahrthindernisse@bmk.gv.at](mailto:luftfahrthindernisse@bmk.gv.at)

### \* **Achtung: Zuständigkeit für Ansuchen gemäß § 94 LFG geändert**

Es wird darauf hingewiesen, dass es mit 1. August 2021 eine Zuständigkeitsänderung gab!

Bei Objekten **unterhalb bzw. außerhalb von Sicherheitszonen** liegt die Zuständigkeit für § 94 LFG (Anlagen mit optischen und/oder elektrischen Störwirkungen) nunmehr bei der **Austro Control GmbH**. Etwaige Anfragen und Anträge betreffend § 94 LFG sind daher an [sonderbewilligungen@austrocontrol.at](mailto:sonderbewilligungen@austrocontrol.at) zu richten.

Bei Objekten, welche die **Sicherheitszone durchragen** (und Luftfahrthindernisse darstellen), liegt die Zuständigkeit für § 94 LFG weiterhin beim **BMK**.

## **Ansuchen**

Sämtliche Anbringen sind rechtzeitig (zumindest 4 Wochen vor Baubeginn) beim BMK einzubringen.

Dem Ansuchen sind beizufügen:

1. Adresse des Bauvorhabens
2. Name, Adresse und Telefonnummer des Einbringers
3. UID-Nr. bei Firmen, Geburtsdatum bei Privatpersonen
4. Bekanntgabe einer Ansprechperson vor Ort während der Bauphase (Mobilnummer / rund um die Uhr)
5. Lageplan inklusive Aktionsradius und eingezeichnetem Standort der Kräne
6. Koordinaten der Kranstandorte inkl. Quelle der Koordinaten (Vermesser, Landes GIS, oder dergleichen)
7. Anzahl der Kräne inklusive eines eventuell zum Einsatz gelangenden Mobilkranes für die Montage und Demontage eines Turmdrehkranes
8. Aufstellungszeitraum
9. Bekanntgabe der Krantype/Krantypen
10. sämtliche Höhenangaben (Geländehöhe sowie **tatsächliche und technische** maximale Ausfahrhöhe)

Es wird darauf hingewiesen, dass ihr Antrag erst nach Übermittlung sämtlicher oben genannter Unterlagen (Punkte 1–10) bearbeitet werden kann.

## **Standardmäßige Vorschriften des BMK im Hinblick auf Baugeräte**

Zum Einsatz gelangende Baukräne haben einen gelben, orangefarbenen oder roten Anstrich aufzuweisen.

### **Turmdrehkran/Schnellbaukran/Mobilbaukran**

- Unabhängig der Farbe der gegenständlichen Baukräne ist zur Verbesserung der Tageskennzeichnung zusätzlich an der Spitze, sowie an den Enden der Auslegerarme (insgesamt 2 zusätzliche Markierungen), eine rundumsichtbare Markierungsfläche in der Farbe „Leuchtorange“ (RAL 2005) anzubringen. Im Bereich des Auslegerarmes hat die rundumsichtbare Fläche mindestens 0,5 m<sup>2</sup> aufzuweisen.  
Als Nachtkennzeichnung ist sowohl im Bereich des höchsten Punktes als auch am Auslegerarmende (2 Standorte von Hindernisbefeuerungen) jeweils ein Hindernisfeuer (rotes Dauerlicht, Lichtstärke im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen durch die Lichtquelle in alle Azimutrichtungen von mindestens 70 cd), mit je einer 100 %-igen Reserve (pro Hindernisfeuer) für den Fall eines Ausfalles, zu betreiben.

### **Mobilkran**

- Unabhängig der Farbe des gegenständlichen Mobilkranes ist zur Verbesserung der Tageskennzeichnung im Bereich der Spitze des Teleskopkranarmes eine Markierungsfläche mit einer sichtbaren Fläche von mindestens 5 m Länge und 1 m Breite in der Farbe „Leuchtorange“ (RAL 2005) anzubringen, oder der gesamte Rollenkopf in der Farbe „Leuchtorange“ (RAL 2005) einzufärben.
- Als Nachtkennzeichnung ist an der Spitze des Teleskopkranarmes ein Hindernisfeuer (rotes Dauerlicht, Lichtstärke im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen durch die Lichtquelle in alle Azimutrichtungen von 10 cd bis 50 cd), mit je einer 100 %-igen Reserve (pro Hindernisfeuer) für den Fall eines Ausfalles, zu betreiben.

- Ein Ausschwenken bzw. Ausfahren des Auslegerarmes über die von der Behörde bekanntgegebene bzw. freigegebene Absoluthöhe ist nicht zulässig.

## **Allgemein**

- Sämtliche Hindernisfeuer müssen mit einem Dämmerungsschalter, welcher die Befuerung bei Absinken der Umgebungshelligkeit unter 150 lx aktiviert bzw. über 150 lx deaktiviert, versehen sein.
- Zur Gewährleistung der Sichtbarkeit der Hindernisfeuer für Flüge von Rettungs- und Einsatzorganisationen unter Zuhilfenahme von Nachtsichtgeräten, haben die zum Einsatz gelangenden Hindernisfeuer auch einen blinkenden Infrarot Anteil, welcher eine Wellenlänge von 850 nm und eine Strahlstärke von mindestens 650 mW/sr, zu enthalten hat, aufzuweisen. Die Blinkfrequenz muss zwischen 20 und 40 Blitzen, idealerweise bei 30 Blitzen pro Minute liegen. Der Blitz muss eine Dauer von 2 Sekunde aufweisen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass im Nahbereich von Flughäfen hinter landenden und startenden Luftfahrzeugen Wirbelschleppen (wake turbulences) auftreten, die an Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen Schäden hervorrufen können.

Sämtliche Anlagen sind daher entsprechend zu sichern. Es können nach der geltenden Rechtslage diesbezüglich keine Haftungsansprüche gegen den Zivilflugplatzhalter geltend gemacht werden.

## **Rückfragehinweis**

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Abteilung IV/L 3 – Luftfahrt-Infrastruktur

Stand: 3. August 2022

E-Mail: [l3@bmk.gv.at](mailto:l3@bmk.gv.at)